

Tit. 8 – Bindung an die Krankenkassenwahl -> Tit. 8.5 – Besondere Bindungsfrist bei Inanspruchnahme von Wahlтарifen

Titel: Grundsätzliche Hinweise
Krankenkassenwahlrecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom
20.11.2020

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 8.5.3 RdSchr. vom 20.11.2020 – Kündigung des Wahlтарifs in besonderen Härtefällen

- (1) Für besondere Härtefälle hat die Satzung der Krankenkasse für Wahlтарifen ein Sonderkündigungsrecht vorzusehen.
- (2) Scheidet das Mitglied aufgrund einer Härtefallregelung im Sinne von § 53 Abs. 8 Satz 3 SGB V aus einem Wahlтарif vor Ablauf der Mindestbindungsfrist des in Anspruch genommenen Wahlтарifs aus, kann die Mitgliedschaft anschließend unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V gekündigt werden.
- (3) Endet aufgrund einer Härtefallregelung im Sinne von § 53 Abs. 8 Satz 3 SGB V die Teilnahme am Wahlтарif innerhalb von 12 Monaten nach dem Beginn der Mitgliedschaft, kann diese frühestens zum Ablauf der 12-monatigen Bindungsfrist unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V gekündigt werden.
- (4) Die Entlassung aus einem Wahlтарif vor Ablauf der Bindungsfrist nach § 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V unter Berücksichtigung einer Härtefallregelung im Sinne von § 53 Abs. 8 Satz 3 SGB V muss nicht zwingend mit einer Beendigung der Mitgliedschaft einhergehen.

Red. Hinweis zur Geltungsdauer

Außer Kraft am 1. Juli 2023 durch RdSchr. vom 02.12.2022